## Gemeinderat für Aufnahme des Schweizer-Hauses ins Denkmal-Verzeichnis

-J- Nachdem die Eigentümer der Liegenschaft Rössligasse 19, des nach den früheren Besitzern genannten Schweizer-Hauses, im November 1987 ein Abbruchgesuch für die Liegenschaft eingereicht hatten, entstand im Dorf eine Entrüstung in weiten Bevölkerungskreisen. Dies veranlasste Peter A. Vogt (SP), für die Dezember-Sitzung des Einwohnerrates eine Interpellation einzureichen und den Gemeinderat anzufragen, wie er sich zu diesem Abbruchgesuch stelle und ob er nicht der

Meinung sei, dass das Schweizer-Haus erhalten werden sollte. In der Dezember-Sitzung war keine Zeit, um die Interpellation zu beantworten. In der Januar-Sitzung vom letzten Mittwochabend erfolgte nun die Beantwortung durch Gemeinderat Martin Christ. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das Haus stehen bleiben und ins Denkmal-Verzeichnis aufgenommen werden sollte. Weiterer Bericht über die ER-Sitzung auf Seite 3.

Zu Beginn der Sitzung erklärte der Interpellant Peter A. Vogt (SP), dass er seine Interpellation im Text ausführlich begründet habe und eine zusätzliche mündliche Begründung nicht nötig sei.

## **Antwort des Gemeinderates**

Darauf beantwortete Gemeinderat Martin Christ, Ressortchef Hochbau, die Interpellation im Namen des Gemeinderates wie folgt:

Im Kantonsblatt vom 25. November 1987 wurde das Abbruchgesuch für die Liegenschaft Rössligasse 19 in Riehen publiziert. Dies hat begreiflicherweise zu einem Entrüstungssturm in weiten Bevölkerungskreisen geführt. Die Diskussion um die Schutzwürdigkeit der Liegenschaft dauert schon Jahre. Dazu zunächst einige Daten:

2.12.77: Antrag des Denkmalrates auf Unterschutzstellung

29.10.81: Der Bericht der ein Jahr vorher vom Weiteren Gemeinderat eingesetzten Kommission (Bachmann) zur Behandlung der Vorlage Ideenwettbewerb Gartengasse wurde im Weiteren Gemeinderat diskutiert. Die Kommission war zum Schluss gekommen, das Bauernhaus Rössligasse 19 könne abgerissen werden, denn es bestand die Auffassung, dadurch könne ein direkter Zugang vom Webergässchen zum Sarasinpark geschaffen werden. Der Weitere Gemeinderat hat damals zwar keinen Beschluss gefasst, der Auffassung der Kommission Bachmann wurde aber nur vereinzelt widersprochen.



Das Schweizerhaus (Bildmitte hinten) bildet im Dorfkern einen markanten Abschluss des Webergässchens. Es soll nach Ansicht des Gemeinderates unter Denkmalschutz gestellt werden. Archivbild

1984: Handänderung der Liegenschaft

1986: Aufnahme der Liegenschaft Rössligasse 20 ins Denkmalverzeichnis auf Antrag des Gemeinderates. Ausschreibung des Ideenwettbewerbes Gartengasse. Dabei wurde bewusst den Wettbewerbsteilnehmern freigestellt, die von Denkmalrat und Denkmalpflege als schutzwürdig erachteten Häuser, wozu auch das Bauernhaus Rössligasse 19

gehört, bei ihrer Planung entsprechend zu berücksichtigen oder auch nicht.

20.3.87: Sämtliche sieben prämierten Wetthewerbsteilnehmer lassen das Haus Rössligasse 19 «stehen».

Im Juli 1987 war rechtliches Ende der Planungszone, in welcher die Liegenschaft steht. Zu Recht stellten also die Eigentümer ein Abbruchgesuch, um eine Entscheidung zu erzwingen.

10.12.87: Erneuerung des Unterschutzstellungsantrages durch den Denkmalrat, am 18.12.87 dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes schriftlich mitgeteilt.

29.12.87: bittet der Vorsteher des Erziehungsdepartementes den Gemeinderat um seine Stellungnahme.

Der Gemeinderat wollte mit der endgültigen Stellungnahme zur Frage der
Unterschutzstellung das Resultat der
zweiten Wettbewerbsstufe abwarten,
welches im Mai vorliegen sollte. Wegen
der Anfrage des Erziehungsdepartementes und dem Vorliegen des Abbruchgesuches hat er seinen Entschluss nun am
20.1.88 gefasst: nach eingehender Diskussion befürwortet er die Aufnahme
der Liegenschaft Rössligasse 19 ohne
Nebengebäude ins Denkmalverzeichnis.
Folgende Überlegungen führten dazu:

- Das Schweizerhaus ist unbestritten eines der letzten markanten Bauernhäuser am Rande des Dorfkerns.
- DieGemeinde hat schon beträchtliche Mittel zur Erhaltung von schutzwürdigen und geschützten Liegenschaften eingesetzt und wird sie weiterhin einsetzen. Ein Abgehen von dieser Einstellung würde in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht begriffen.
- Das Haus Rössligasse 20 ist im Denkmalverzeichnis, wodurch das gegenüber-

liegende Haus Nr. 19 bereits einen indirekten Schutz geniesst.

• Die drei zur Weiterbearbeitung ihrer Projektvorschläge eingeladenen erstprämierten Teilnehmer am Ideenwettbewerb Gartengasse sehen mit der Erhaltung von Rössligasse 19 zum Teil sehr reizvolle Lösungen vor, welche überzeugend wirken.

Nun zu den einzelnen Fragen des Inerpellanten:

1. Ist der Gemeinderat ebenfalls der Meinung, dass das Bauerngehöft für Dorfbild und die Siedlungsstruktur von Riehen von grosser Bedeutung ist und deshalb zu erhalten sei?

Diese ist mit dem vorher Gesagten bereits positiv beantwortet.

2. Ist der Gemeinderat bereit, sich für die Erhaltung dieses Bauernhauses einzusetzen?

Auch diese Frage ist beantwortet, indem der Gemeinderat dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes die Aufnahme ins Denkmalverzeichnis empfohlen hat.

3. Welche Massnahmen sind geeignet zur Rettung des Hauses und welche Massnahmen gedenkt der Gemeinderat zu ergreifen, um den Abbruch zu verhindern?

Falls der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsdepartementes die Aufnahme ins Denkmalverzeichnis beschliesst, was aufgrund der positiven Stellungnahme des Gemeinderates zum Gesuch des Denkmalrates äusserst wahrscheinlich ist, ist das Haus gerettet. Sollte sich die Beschlussfassung des Regierungsrates

Fortsetzung auf Seite 3

verzögern, kann der Vorsteher des Erziehungsdepartementes eine vorsorgliche Verfügung für ein Jahr erlassen, was der Gemeinderat, der um seine Stellungnahme ersucht werden muss, befürworten würde.

4. Welche Möglichkeiten hat der Gemeinderat, Einfluss darauf zu nehmen, dass das Haus nicht verlottert, dass nicht weitere, geschichtlich wertvolle Teile herausgenommen oder beschädigt werden?

Nach § 17 des Gesetzes über den Denkmalschutz sowie nach § 186 des Hochbautengesetzes ist die Liegenschaft in gehörigem Zustand zu erhalten.

5. Beim Kauf der Liegenschaft im Jahre 1984 war den jetzigen Besitzern völlig klar, dass ein Unterschutzstellungsantrag vorhanden war und dass die Gebäude an der Rössligasse 19 für das Riehener Dorfbild von ausserordentlicher Bedeutung sind, so dass ihr Abbruch nicht in Frage kommen kann. Falls die Gemeinde das Haus kaufen würde, ist der Gemeinderat bereit, alle ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel einzusetzen, um einen Spekulationsgewinn des jetzigen Besitzers auszuschliessen und sich dafür einzusetzen, dass die Liegenschaft zu einem handelsüblichen angemessenen Preis gekauft werden kann?

Natürlich haben die jetzigen Eigentümer der Liegenschaft diese 1984 nicht in Unkenntnis von Planungszone und Unterschutzstellungsantrag gekauft. Sollte der Regierungsrat die Liegenschaft in das Denkmalverzeichnis aufnehmen, was zu erwarten ist, dann sind folgende Entwicklungen denkbar:

Zunächst hat der Eigentümer die Möglichkeit, gegen den Eintragungsbeschluss Rechtsmittel einzulegen. Verzichtet er darauf oder unterliegt er im gerichtlichen Verfahren, dann hat er sich über eine allfällige Minderwertsentschädigung infolge materieller Enteignung mit dem Regierungsrat zu verständigen, sofern er es nicht vorzieht, das Haus zu renovieren und dafür kantonale und kommunale Subventionen in Anspruch zu nehmen. Kommt eine Verständigung nicht zustande, dann greift das Verfahren gemäss Enteignungsgesetz Platz. Aus dieser Darlegung ist ersichtlich, dass die Realisierung von Spekulationsgewinnen zu Lasten der öffentlichen Hand von vornherein ausgeschlossen ist. Natürlich ist es nicht verboten, dass sich die Parteien gütlich einigen. Im vorliegenden Fall ist voraussehbar, dass der Regierungsrat seine Enteignungsbefugnis und damit auch die finanzielle Verantwortung an die Gemeinde delegieren wird. Sollte eine derartige Entwicklung tatsächlich Platz greifen, würde der Gemeinderat anstreben, den Verhandlungsweg zu beschreiten und ein gerichtliches Verfahren wenn möglich zu vermeiden. So oder so hat der Gemeinderat im Sinn, nach Vorliegen des Resultates der zweiten Stufe Ideenwettbewerb Gartengasse mit den Eigentümern in Kontakt zu treten.

Nach Auffassung des Gemeinderates ist durch das eingereichte Abbruchbegehren eine öffentliche Diskussion neu entbrannt, welche für die Meinungsfindung der kantonalen und kommunalen Behörden als nicht unbedeutend einzustufen ist. Der Einwohnerrat wird sich auch zu einer noch laufenden Petition äussern müssen. Vor allem aber wird er Kredite zu sprechen haben für die weitere Planung im Gebiet Gartengasse, die auch das Haus Rössligasse 19 miteinbe-

ziehen werden.